

# CORONA-UPDATE

11.06.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe verlängert

### **Bundesregierung verlängert Überbrückungshilfen bis September**

Die Corona-bedingten Schließungen und Beschränkungen dauern in einigen Branchen weiter an. Die Bundesregierung verlängert deshalb die Überbrückungshilfen für betroffene Unternehmen und Soloselbstständige bis zum 30. September 2021 als Überbrückungshilfe III Plus.

Die bewährten Förderbedingungen werden in der Überbrückungshilfe III Plus beibehalten. Neu hinzu kommt die Restart-Prämie, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten können.

Die Neustarthilfe wird ebenfalls bis zum 30. September 2021 als Neustarthilfe Plus weitergeführt.

Die Verlängerung der Überbrückungshilfe III wird mit dem neuen Programm Überbrückungshilfe III Plus umgesetzt, das inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III ist. Auch in der Überbrückungshilfe III Plus sind nur Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Das neue Programm wird ebenfalls durch die Steuerberater über das Corona-Portal des Bundes beantragt.

#### **Für beide Programme gemeinsam gilt künftig:**

Die maximale monatliche Förderung in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt 10 Mio. Euro.

Die Obergrenze für Förderungen aus beiden Programmen beträgt maximal 52 Mio. Euro und zwar 12 Mio. Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis sowie Fixkostenhilfe plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich. Die neue EU-Regelung zum Schadensausgleich gilt für Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind. Diese können künftig Schäden von bis zu 40 Mio. Euro geltend machen.

#### **Neu im Programm der Überbrückungshilfe III Plus ist:**

Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent. Nach September 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Ersetzt werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten bis 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.</p> <p>Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert und erhöht sich von bis zu 1.250 Euro pro Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 auf bis zu 1.500 Euro pro Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit bis zu 12.000 Euro bekommen.</p> <p>Die FAQ zur Überbrückungshilfe III werden überarbeitet und zeitnah veröffentlicht. Nach Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die Plattform ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen. Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen in der Verantwortung der Länder.</p> <p>Die Härtefallhilfen der Länder sollen im Gleichklang mit der Überbrückungshilfe bis Ende September 2021 verlängert werden.</p> <p>Hier geht's zur Pressemitteilung: <a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/b375b46a-1cba-495b-b4f8-a87b264001f4">https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/b375b46a-1cba-495b-b4f8-a87b264001f4</a></p>
<p>Umsatzsteuersatz für Restaurants</p>	<p><b>BMF: Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen</b></p> <p>Durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz hat der Steuergesetzgeber die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von sieben Prozent (7 %) für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen – mit Ausnahme der Abgabe von Getränken – über den 30.06.2021 hinaus befristet bis zum 31.12.2022 verlängert.</p> <p>Nun hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit seinem BMF-Schreiben vom 03.06.2021 (III C 2 – S 7030/20/10006) ausdrücklich beschlossen, auch den Anwendungserlass (BMF-Schreiben vom 02.07.2020, BStBl. I 2020, 610) bis zum 31.12.2022 zu verlängern.</p> <p>Damit können zwei Vereinfachungsregelungen weiter angewendet werden:</p> <p><b>Gastronomie</b></p> <p>Bei Gesamtkaufpreisen von sog. gastronomischen Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken – beispielsweise Buffet, All-Inclusive-Angebote – kann der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt werden (Aufteilung 70:30).</p>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p><b>Hotellerie</b></p> <p>Bei Gesamtkaufpreisen in der Hotellerie für Übernachtungsleistungen inklusive Verpflegungsleistungen – beispielsweise „Business-Package“ – kann der auf die nicht unmittelbar der Vermietung dienenden Nebenleistungen (Verpflegung) entfallende Entgeltanteil mit 15 % des Pauschalpreises angesetzt werden (Aufteilung 85:15).</p> <p>Unseres Erachtens sollte es aus Praktikabilitätsgründen möglich sein, den 15%igen Entgeltanteil für die Frühstücksleistungen durch Kombination der Vereinfachungsregelungen im Verhältnis 70:30 in jeweils einen Anteil für Speisen (7 %) und Getränke (19 %) aufzuteilen, um zu einer verringerten Umsatzsteuerbelastung zu gelangen.</p>
<p>Kurzarbeit und Arbeitsunfähigkeit</p>	<p><b>KUG: Kein Anspruch auf KUG bei Arbeitsunfähigkeit</b></p> <p>Wird in einem Unternehmen Kurzarbeit eingeführt und wird ein Arbeitnehmer noch vor dem Beginn des Bezugs von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig, besteht für die Ausfallstunden wegen Kurzarbeit kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld (KUG) zu Lasten der Arbeitsagentur.</p> <p>Der Arbeitnehmer hat allerdings Anspruch auf Krankengeld in Höhe des jeweiligen KUG zu Lasten der Krankenkasse, so lange ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 3 Abs. 1 EFZG) besteht (§ 4 Abs. 3 EFZG i. V. m. § 47b Abs. 4 SGB V; Eilts in NWB 2021, 1445).</p> <p>Die Abwicklung erfolgt in diesen Fällen, indem der Arbeitgeber das Krankengeld mit der Entgeltabrechnung des Arbeitnehmers zunächst auszahlt.</p> <p>Beitragsabzüge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung werden vom Krankengeld nicht vorgenommen. Auf Antrag erhält der Arbeitgeber daraufhin das verauslagte Krankengeld von der Arbeitnehmer-Krankenkasse erstattet.</p> <p><b>Beispiel</b></p> <p>Der Arbeitgeber führt in seinem Betrieb (Sitz in Bad Salzungen) Kurzarbeit im Zeitraum vom 01.06. – 31.08.2021 ein. In dieser Zeit soll die Arbeit an jedem Montag und Donnerstag komplett ausfallen. Arbeitnehmer A ist vom 25.05. – 04.06.2021 laut ärztlichem Attest arbeitsunfähig. In Bad Salzungen, Thüringen, ist der 03.06.2021 (Fronleichnam) kein Feiertag.</p>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

---

### Lösung

Aufgrund der vorliegenden Arbeitsunfähigkeit hat Arbeitnehmer A für die gesamten 11 Tage Anspruch auf Entgeltfortzahlung („dem Grunde nach“).

Am 03.06.2021 fällt die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers A allerdings ohnehin wegen eingeführter Kurzarbeit im Betrieb aus. Deshalb muss der Arbeitgeber für den 03.06.2021 keine Entgeltfortzahlung leisten. Vielmehr erhält Arbeitnehmer A für diesen Tag Krankengeld in Höhe des KUG.

Der GKV-Spitzenverband hat für die Abrechnung mit den Krankenkassen eine einheitliche Abrechnungsliste zur Vereinfachung des Erstattungsverfahrens eingeführt.

Bei Fragen hierzu steht Ihnen unsere Lohnabteilung gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen und Hinweise zum Antragsverfahren gibt es auch unter folgendem Link:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld\\_ba014273.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld_ba014273.pdf)